

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)



## **§ 1 Allgemeine Vermietbedingungen für Elektrofahrzeuge**

Der Mieter bestätigt, die nachfolgenden Geschäftsbedingungen vollständig zur Kenntnis genommen haben. Sie beinhalten Ausschlüsse und Haftungsbeschränkungen. Wenn der Mieter mit der Geltung dieser Bedingungen nicht einverstanden ist, hat er den Buchungsvorgang abzubrechen.

## **§ 2 Vertragsabschluss**

1. Der Mietvertrag kommt erst dann verbindlich zustande, wenn das auf der Webseite des Vermieters eingegangene Angebot, innerhalb von 48 Stunden nach Buchungseingang, durch eine Bestätigung des Vermieters per E-Mail angenommen wird.
2. Der Vertrag wird mit der Person geschlossen, deren Daten beim Buchungsvorgang aufgenommen worden sind.

## **§ 3 Stornierung**

1. Eine Buchung wird mit Bestätigung des Vermieters verbindlich.
2. Eine Stornierung ist möglich, wenn Sie bei einer vereinbarten Mietdauer von
  - a) mindestens einer Woche, spätestens eine Woche vor Mietbeginn,
  - b) mindestens 2 Wochen, spätestens 2 Wochen vor Mietbeginn,
  - c) mindestens einem Monat, spätestens einen Monat vor Mietbeginn,
  - d) mindestens 2 Monaten, spätestens 2 Monate vor Mietbeginn,

schriftlich beim Vermieter eingegangen und von Diesem bestätigt worden sind.

Stornierungen, die gemäß der oben genannten Punkte a) bis d), nach Ablauf der dort genannten Fristen bzw. bei kürzeren Mieten zwischen 24 und 48 Stunden vor dem vereinbarten Mietbeginn eingehen, wird der Vermieter mit 50% des entgangenen Mietpreises berechnen.

Bei Stornierungen im Zeitraum ab 24 Stunden vor Mietbeginn, hat der Mieter den vollen Mietpreis zu erstatten, begrenzt auf die Vergütung für eine Mietdauer von einem Monat.

3. Übernimmt der Mieter das Fahrzeug nicht spätestens eine Stunde nach der vereinbarten Zeit, besteht kein Anspruch auf die Vermietung mehr. Kann das Fahrzeug für den gebuchten Zeitraum nicht anderweitig vermietet werden, behält der Vermieter den Anspruch auf den vollen Mietpreis.

## **§ 4 Mietpreis, Kautions, Fälligkeit, Verzug**

1. Der Mietpreis setzt sich aus einem Basismietpreis und gegebenenfalls weiteren, vom Mieter gewünschten, Sonderleistungen zusammen. Sonderpreise und Preisnachlässe gelten nur für den Fall der fristgerechten und vollständigen Zahlung.
2. Für Zustellungen und Abholungen werden die dafür maßgeblichen Zustellungs- bzw. Abholungsgebühren zuzüglich der Kosten für das Aufladen gem. der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preisliste in Rechnung gestellt.
3. Der Mietpreis ist mit Zugang der Buchungsbestätigung fällig und innerhalb der darin gesetzten Frist zahlbar.
4. Gerät der Mieter mit der Entrichtung der Miete in Verzug, ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag auch ohne Mahnung fristlos zu kündigen.



5. Der Mieter hat bei Übergabe des Fahrzeugs die Zahlung des vereinbarten Entgelts in voller Höhe, durch Überweisung oder Kreditkarte an den Vermieter nachzuweisen.
6. Der Mieter leistet ferner, wenn nicht anders vertraglich vereinbart, eine Sicherheit (Kautio) in Höhe des Selbstbehalts von 2.000,00 EUR in Bar oder per Kreditkarte.

Die Kautio ist bei Übergabe des Fahrzeugs fällig. Bei einer Überweisung der Kautio vorab, muss dies vor Mietbeginn belegt & nachgewiesen werden. Der Vermieter kann den Kautionsrückzahlungsanspruch mit Forderungen aus dem Mietverhältnis aufrechnen.

7. Als Zahlungsmittel werden auch Kreditkarten international anerkannter Kreditkartengesellschaften, nicht jedoch Prepaid- oder Debitkarten anerkannt. Der Vermieter kann, statt der Belastung der Kreditkarte des Kunden, einen Betrag in Höhe der Kautio, im Rahmen einer sogenannten Händleranfrage zu seinen Gunsten, aus dem Kreditrahmen, der dem Kunden von seinem Kreditkarteninstitut für seine Kreditkarte eingeräumt worden ist, sperren lassen.

Sollte die Mietzahlung per Kreditkarte erfolgen, so fallen Gebühren auf die Höhe des Mietpreises an! (American Express - 6%, Mastercard/Visa - 3%, Sonstige - 3%)

8. Der Mietpreis, einschließlich etwaiger Sonderleistungen, ist grundsätzlich auch dann in voller Höhe zu leisten, wenn das Fahrzeug verspätet abgeholt oder vorzeitig zurückgegeben wird.
9. Kosten für sonstige Hilfs- und Betriebsstoffe, die während der Mietzeit anfallen trägt der Mieter.

#### **§ 5 Übergabe des Fahrzeugs, berechtigte Fahrer**

1. Der Mieter ist ohne Zustimmung des Vermieters nicht befugt, die Führung des Fahrzeugs einem anderen Fahrer zu überlassen. Der Vermieter kann die Erlaubnis von einem Zusatzentgelt abhängig machen.
2. Der Mieter ist dafür verantwortlich sicherzustellen, dass alle Zusatzfahrer zum Mietvertrag, in dafür vorgesehene Zusatzdokumenten, aufgeführt werden.
3. Der Mieter bzw. der/die berechnigte/n Fahrer muss/müssen zu Beginn der Mietdauer mindestens 25 Jahre alt sein und eine zur Führung des Fahrzeugs erforderliche, im Inland gültige Fahrerlaubnis vorlegen und seit mindestens 5 Jahren im Besitz dieser Fahrerlaubnis sein.
4. Der Mieter bzw. der/die berechnigte/n Fahrer hat/haben dem Vermieter vor Übergabe des Fahrzeugs folgende Urkunden im Original vorzulegen:
  - a) im Inland gültige Fahrerlaubnis
  - b) gültiger Personalausweis oder Reisepass
  - c) Nachweis über die Zahlung des Mietpreises und der Kautio gem. § 4 Nr.5

Kann der Mieter bei Übergabe des Fahrzeugs diese Nachweise nicht erbringen, wird der Vermieter vom Mietvertrag zurücktreten. Ansprüche des Mieters wegen Nichterfüllung sind in diesen Fällen ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Mieter ist darüber der vereinbarte Mietpreis zu entrichten.

5. Der Mieter hat den Zustand des Fahrzeugs, die Vollständigkeit der Ausrüstung und der Fahrzeugpapiere vor Übernahme eingehend zu überprüfen.
6. Der Mieter bestätigt, dass er das Fahrzeug in einwandfreiem und unbeschädigtem Zustand übernommen hat, soweit im Übergabeprotokoll keine Beschädigungen vermerkt sind.

#### **§ 6 Fahrzeugzustand, Reparaturen**

1. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug sorgfältig und gewissenhaft zu behandeln und regelmäßig zu überprüfen, ob sich das Fahrzeug in einem verkehrssicheren Zustand befindet. Dies bedeutet insbesondere, dass der Mieter dafür Sorge zu tragen hat, dass das Fahrzeug sorgfältig gegen Diebstahl gesichert wird. In jedem Fall darf das Fahrzeug nur so abgestellt werden, dass Beschädigungen durch Dritte, insbesondere durch den fließenden Verkehr, ausgeschlossen sind. Verstößt der Mieter gegen diese Verpflichtungen, so hat er dem Vermieter den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
2. Das Fahrzeug ist beim Verlassen ordnungsgemäß und vollständig (einschließlich Heckklappe, Kofferraum, Fenster, Frunk, Türen, etc.) zu verschließen.
3. Das Fahrzeug ist ein Nichtraucher-Fahrzeug. Das Rauchen im Fahrzeug ist nicht gestattet.
4. Stellt der Mieter einen Defekt am Fahrzeug fest, der die Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeuges erheblich einschränkt und Reparaturen in größerem Umfang erforderlich macht, so hat er den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen.



Kann der Defekt durch eine kurzfristige Reparatur nicht sofort behoben werden, so haben beide Vertragsparteien das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen. Der Mieter bleibt zur Zahlung der vereinbarten Miete bis zum Eintritt des Defekts verpflichtet.

5. Der Mieter darf eine Reparatur mit einem Reparaturaufwand von mehr als 150,00€ nicht eigenständig beauftragen.

### **§ 7 Zulässige Nutzung**

1. Der Mieter darf das Fahrzeug nicht an Dritte übergeben, es sei denn der Vermieter erteilt vorher seine schriftliche Zustimmung.
2. Das Fahrzeug darf nur im öffentlichen Straßenverkehr bewegt werden.
3. Das Fahrzeug darf über Nacht nur in gesicherten Garagen oder auf gesicherten Parkplätzen abgestellt werden, soweit sich Diese in zumutbarer fußläufiger Entfernung zum vorgesehenen Abstellort befinden. Entstehende Abstell- oder Parkentgelte hat der Mieter zu tragen.
4. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen. Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Nutzung zu folgenden Zwecken:
  - zu motorsportlichen Zwecken, insbesondere Fahrveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit oder die Zurücklegung einer Fahrstrecke innerhalb kürzester Zeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten
  - für Fahrzeugtests oder Fahrsicherheitstrainings
  - zur gewerblichen Personenbeförderung
  - zur Weitervermietung
  - zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen, illegalen oder allgemein gefährlichen Stoffen.
5. Das serienmäßige ESP (Elektronisches Stabilitätsprogramm) dient der aktiven und passiven Sicherheit und darf während der Fahrt zu keiner Zeit deaktiviert sein.
6. Der Mieter darf das Fahrzeug ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland nutzen. Außerhalb dieser Grenzen besteht in der Kraftfahrversicherung (insbesondere Vollkaskoschutz) kein Versicherungsschutz. Will der Mieter das Fahrzeug in anderen Ländern und Gebieten benutzen, so ist hierzu eine schriftliche vorherige Zustimmung des Vermieters erforderlich.
7. Signalisieren die Kontrollleuchten im Fahrzeug ein Problem, so hat der Mieter der Anweisung in der Betriebsanleitung des Fahrzeuges zu handeln.
8. Erfolgt die Vermietung für längere Dauer (mehr als eine Woche), verpflichtet er sich, den Reifendruck zu prüfen und ggf. unter Einhaltung der im Fahrzeugschein aufgeführten Daten die notwendigen Maßnahmen vorzunehmen.
9. Der Mieter darf das Fahrzeug optisch nicht verändern, insbesondere nicht durch Lackierung, Aufkleber oder Klebefolien.
10. Das Rauchen im Fahrzeug ist zu unterlassen!
11. Der Mieter versichert, dass er das Fahrzeug nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel führen wird!
12. Der Mieter versichert, dass seine Fahrerlaubnis nicht entzogen ist, und dass kein Fahrverbot besteht!
13. Zuwiderhandlungen gegen eine bzw. die Nichterfüllung einer der Bestimmungen gemäß den vorstehenden Ziffern berechtigen den Vermieter zu einer fristlosen Kündigung des Mietvertrages bzw. zu einem Rücktritt vom Mietvertrag. Ersatzansprüche des Mieters sind in einem solchen Fall ausdrücklich ausgeschlossen. Der Anspruch auf Ersatz des Schadens, der dem Vermieter auf Grund der Verletzung einer der vorgenannten Bestimmungen entsteht, bleibt hiervon unberührt.

### **§ 8 Unfälle, Diebstahl, Pannen, Anzeigepflicht, Obliegenheiten**

1. Nach einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wild- oder sonstigen Schaden hat der Mieter oder der Fahrer unverzüglich die Polizei zu verständigen und hinzu zu ziehen, insbesondere den Schaden bei telefonischer Unerreichbarkeit der Polizei an der nächstgelegenen Polizeistation zu melden.  
  
Dies gilt auch dann, wenn das Mietfahrzeug gering beschädigt wurde und auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter.
2. Bei jeglicher Beschädigung des Fahrzeugs, während der Mietzeit, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich über alle Einzelheiten des Ereignisses, das zur Beschädigung des Fahrzeugs geführt hat, schriftlich zu unterrichten. Der Mieter soll zu diesem Zweck den, bei den Fahrzeugpapieren befindlichen,



Vordruck für einen Unfallbericht in allen Punkten sorgfältig und wahrheitsgemäß ausfüllen. Der Mieter hat darin auch Namen und Adresse der Beteiligten und Zeugen schriftlich festzuhalten.

Der Vordruck kann jederzeit auf den Webseiten des Vermieters abgerufen werden.

3. Sollte das Mietfahrzeug aufgrund einer Panne oder aus jeglichem anderen Grund nicht mehr fahrbereit sein, ist der Vermieter zwingend und sofort zu informieren. Er entscheidet, ob und in welcher Form das Fahrzeug vom gegenwärtigen Standort abgeholt wird. Ist der Vermieter nicht erreichbar, ist unverzüglich der Tesla Service anzurufen (Tel.-Nr. +49 800 589 3542). Mit den Tesla-Servicemitarbeitern ist das weitere Vorgehen, insbesondere die Verbringung des Fahrzeugs in eine Reparaturwerkstatt, zu regeln.
4. Aufgrund seiner sich von einem herkömmlichen Kraftfahrzeug unterscheidenden Bauart darf ein Elektroautomobil keinesfalls von einem anderen Fahrzeug durch Ziehen (Seil, Stange) abgeschleppt werden, da dies zu schweren Schädigungen am Fahrsystem führt. Stattdessen muss das Elektrofahrzeug zwingend auf ein Abschleppfahrzeug gehoben und darauf stehend befördert werden.
5. Der Mieter oder Fahrer hat alle Maßnahmen zu ergreifen, die der Aufklärung des Schadenereignisses dienlich und förderlich sind. Dies umfasst insbesondere, dass er die Fragen der Polizei sowie des Vermieters zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten muss und den Unfallort nicht verlassen darf, bevor die erforderlichen und insbesondere für den Vermieter zur Beurteilung des Schadensgeschehens bedeutsamen Feststellungen getroffen werden konnten bzw. ohne es dem Vermieter zu ermöglichen, diese zu treffen.

## **§ 9 Versicherung**

1. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht oder wenn Unfall oder Beschädigungen bei Fahren unter Alkohol- oder Drogeneinfluss entstehen.
2. Es besteht ein Versicherungsschutz für das gemietete Fahrzeug, mit einer Vollkaskoversicherung inkl. einer Deckungssumme bei Personenschäden bis 15 Mio. und Sachschäden bis 100 Mio.
3. Der Mieter verpflichtet sich zur Übernahme des Selbstbehaltes in Höhe von 2000,00 EUR, sofern nicht weitere Versicherungspakete von Diesem hinzu gebucht wurden.
4. Von dem Vollkaskoschutz ausgeschlossen sind vorsätzlich verursachte Schäden, Fahren oder dem Einfluss von Alkohol oder Drogen, grob fahrlässiges Fahrverhalten, wie z.B. das Fahren auf nicht befestigten Straßen oder das Vermieten des Fahrzeugs an Dritte.
5. Im Falle des Diebstahls des Fahrzeugs ist die Haftung des Mieters auf den Selbstbehalt beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, wenn der Mieter den Diebstahl durch grobe Fahrlässigkeit ermöglicht oder begünstigt hat.

## **§ 10 Haftung des Vermieters**

1. Die Haftung des Vermieters und seiner Erfüllungsgehilfen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Im Übrigen haftet der Vermieter nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
2. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Sachen, die bei Rückgabe im Fahrzeug zurückgelassen werden. Er wird jedoch die Sachen in Verwahrung nehmen und versuchen, diese dem Mieter wieder zurückzugeben. Die hierfür entstehenden Kosten sind durch den Mieter zu tragen.

## **§ 11 Haftung des Mieters**

1. Bei Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und Mietvertragsverletzungen haftet der Mieter grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln. Insbesondere hat der Mieter das Fahrzeug in dem Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat.
2. Der Mieter, und seine Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch der jeweilige Fahrer, haften unbeschränkt für während der Mietzeit von Ihnen begangenen Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Verkehrs- und Ordnungsvorschriften.

Dies gilt auch für Verstöße des Mieters gegen gesetzliche Bestimmungen oder sonstige Vorschriften, die bei/mit Beendigung der Mietzeit begangen werden, wie z.B. Abstellen eines Fahrzeugs an kostenpflichtigen Parkplätzen ohne Bezahlung eines entsprechenden Entgelts, Abstellen des Fahrzeugs in Parkverbotszonen oder Ähnliches.



3. Der Mieter haftet für alle Schäden am Fahrzeug, die aufgrund von Bedienungsfehlern, Überbeanspruchung oder Verletzung sonstiger Pflichten während der Mietzeit zurückzuführen sind und in gleicher Weise für Schäden, die durch seine Angehörigen, Arbeiter, Angestellten, Beifahrer oder Sonstige, durch oder über den Mieter mit dem Fahrzeug in Berührung gekommene Dritte schuldhaft verursacht worden sind, soweit er es schuldhaft unterlässt, die zur Durchsetzung etwaiger Ersatzansprüche des Vermieters notwendigen Feststellungen zur Person und zur Sache beweiskräftig festzustellen.
4. Wird bei der Rückgabe des Fahrzeuges ein Schaden festgestellt, der in diesem Vertrag bzw. im Übergabeprotokoll nicht aufgeführt worden ist, so wird vermutet, dass der Mieter den Schaden zu vertreten hat, es sein denn er weist nach, dass der Schaden bereits bei der Übernahme des Fahrzeuges bestanden hat.

Der Mieter haftet auch dann, wenn der Schaden erst nach Rückgabe des Fahrzeuges festgestellt wird. Der Vermieter muss in diesem Fall nachweisen, dass in der Zwischenzeit das Fahrzeug nicht durch Ihn oder einen Dritten bedient wurde.

5. Die Einhaltung der bestehenden Verordnungen und Gesetze, insbesondere der Straßenverkehrsverordnung, während der Nutzung des Fahrzeuges ist ausschließlich Sache des Mieters.

Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden oder sonstige Stellen anlässlich solcher Verstöße vom Vermieter erheben.

Als Ausgleich für den Verwaltungsaufwand, der dem Vermieter für die Bearbeitung von Anfragen entsteht, die Verfolgungsbehörden oder sonstige Dritte zur Ermittlung von während der Mietzeit begangener Ordnungswidrigkeiten, Straftaten oder Störungen an den Vermieter richten, erhält dieser vom Mieter für jede derartige Anfrage eine Aufwandspauschale von 35,- EUR.

Dem Vermieter ist es unbenommen, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen.

6. Tesla Motors berechnet eine sogenannte Blockiergebühr, d.h. wenn der Ladevorgang beim Laden an den Superchargern abgeschlossen ist, muss der Parkplatz der Supercharger-Ladestation innerhalb der nächsten 5 Minuten wieder frei gemacht werden, sonst fallen Gebühren in Höhe von 0,35 Cent/Minute an. Dies wird dem Mieter in Rechnung gestellt!
7. Es gelten die gesetzlichen Haftungsregeln. Keine Haftung des Mieters besteht, soweit der Vermieter für die entstandenen Schäden vom Unfallgegner, sonstigen unfallbeteiligten Dritten oder von der bestehenden Kasko-Versicherung oder anderweitig Ersatz erlangt.

## **§ 12 Rückgabe des Fahrzeugs**

1. Der Mietvertrag endet, soweit er nicht vorher aus wichtigem Grund gekündigt wird, mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Setzt der Mieter den Gebrauch des Fahrzeugs nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert. §545 BGB findet keine Anwendung.
2. Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug zum Ablauf der Mietzeit mit den Ihm übergebenen Fahrzeugpapieren, Fahrzeugschlüsseln und vollständigem Zubehör (lt. Mietvertrag & Übergabeprotokoll) am vereinbarten Ort zurückzugeben.
3. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist das Fahrzeug am Ort der Übernahme zurück zu geben.
4. Sondertarife gelten nur für den angebotenen Zeitraum und setzen voraus, dass die Anmietung für den vollständigen bei Anmietung vereinbarten Mietzeitraum erfolgt. Bei Überschreitung oder Unterschreitung des vereinbarten Mietzeitraums gilt für den gesamten Mietzeitraum nicht der Sondertarif, sondern der Normaltarif.
5. Gibt der Mieter das Fahrzeug, auch unverschuldet, zum Ablauf der vereinbarten Mietdauer nicht an den Vermieter zurück, ist Dieser berechtigt, für die Dauer der Vorenthaltung als Nutzungsentschädigung ein Entgelt mindestens in Höhe des zuvor vereinbarten Mietzinses zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

## **§13 Kündigung**

1. Der Vertrag endet nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit.



2. Der Vermieter kann den Mietvertrag vor Ablauf der Mietzeit fristlos aus wichtigem Grund kündigen.  
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
  - unsachgemäßer und unrechtmäßiger Gebrauch des Fahrzeugs
  - der Mieter verschweigt schuldhaft dem Vermieter einen am Mietfahrzeug entstandenen Schaden oder er versucht, einen Solchen zu verbergen
  - der Mieter befindet sich mit Mietzahlungen in Gesamthöhe von mehr als fünf Kalendertagen im Verzug
3. Das Recht des Mieters, den Vertrag ebenfalls aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.
4. Dem Mieter ist ferner bekannt, dass das Fahrzeug im Falle einer vertragswidrigen Nutzung, insbesondere im Fall einer Entwendung, durch den Vermieter mittels einer Fernsteuerung stillgelegt, d.h. außer Funktion genommen werden kann.

#### **§14 Einzugsermächtigung des Mieters**

Der Mieter ermächtigt den Vermieter sowie dessen Inkassobevollmächtigte unwiderruflich, alle Mietwagenkosten und alle mit dem Mietvertrag zusammenhängenden sonstigen Ansprüche, von der bei Abschluss des Mietvertrages vorgelegten, im Mietvertrag benannten bzw. von der vom Mieter nachträglich vorgelegten oder zusätzlich benannten EC- oder Kreditkarte abzubuchen, sofern diese nicht bereits anderweitig beglichen wurden.

#### **§15 Datenschutz**

1. Die personenbezogenen Daten des Mieters und des Fahrers werden durch den Vermieter im Rahmen der mit der Vertragsabwicklung erforderlichen Bearbeitung erhoben, verarbeitet und genutzt. Eine darüber hinausgehende Verwendung geschieht nur mit ausdrücklicher Einwilligung durch den Mieter. Eine Übermittlung an sonstige Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragserfüllung erforderlich ist, z.B. an das Kreditkartenunternehmen des Mieters zum Zwecke der Abrechnung.
2. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass das Fahrzeug über elektronische Systeme verfügt, die neben der Betriebssicherheit und dem sicheren Energiemanagement die Überwachung der ordnungsgemäßen Einhaltung dieser Vertragsbestimmungen zum Ziel haben.

Der Kunde stimmt daher uneingeschränkt der Übermittlung, Kontrolle und digitalen Verarbeitung dieser Daten zu. Insbesondere verpflichtet er sich, keine Maßnahmen oder Veränderungen an den Einstellungen des Fahrzeuges vorzunehmen, die eine Übermittlung der Daten durch das Fahrzeug an den Hersteller Tesla Motors Inc. und an den Vermieter verhindern.

#### **§ 16 Besondere Vermietbedingungen für Elektrofahrzeuge**

Diese besonderen Vertragsbedingungen sind von dem Mieter gewissenhaft zur Kenntnis zu nehmen. Sie enthalten Regelungen, die sich abweichend von den üblichen treibstoffbetriebenen Fahrzeugen, aus den technischen Besonderheiten des Mietfahrzeuges, insbesondere des Elektroantriebs, ergeben:

1. Der Mieter ist verpflichtet, den Batteriestand des Fahrzeugs (Anzeige in der Mittelkonsole bzw. Touchscreen-Display) regelmäßig zu überprüfen und sicherzustellen, dass eine Ladestation jederzeit sicher erreicht werden kann.
2. Die vollständige Entladung des Fahrzeugakkus (3% oder weniger) muss unter allen Umständen vermieden werden, da Andernfalls eine Zerstörung der Akkus nicht ausgeschlossen werden kann. Bei vollständiger Entladung muss der Akku durch einen Neuen ersetzt werden. Die hierfür anfallenden Kosten sind vom Mieter zu tragen.

#### **§ 17 Sonstige Vereinbarungen**

1. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht.
  2. Erfüllungsort ist Fulda
- gelesen, genehmigt und unterschrieben

---

(Ort, Datum, Unterschrift Mieter)

